

ZUGANGS-, ZULASSUNGS- UND AUSWAHLSATZU NG

**für den Masterstudiengang Umweltorientierte Logistik,
Master of Science (M.Sc.)
Stand: 05.11.2025**

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 05.11.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in den Studienrichtungen Logistik, Informatik sowie Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften nach einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
2. Für Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT)
3. anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung),
2. Tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben mit persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und angestrebten Beruf (max. 1 Seite DIN A 4),
4. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

Bei ausländischen Studienbewerber:innen mit ausländischen Bildungsnachweisen:

5. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbenden, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 2.
6. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Das Studium im Masterstudiengang Umweltorientierte Logistik kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerbenden aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerbenden sowie der von Bewerbenden aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbenden (HVVO § 1 Abs. 2) muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni des Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem folgenden Verfahren:

Die Rangfolge der Bewerbenden wird anhand des Gesamtdurchschnitts getroffen, der sich berechnet aus:

1. Dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Motivationsschreiben).

Die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1 bis 5 bewertet und anschließend gewichtet.

- Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
- die Note nach Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.
- Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten wird zuerst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerbenden nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil. Diese wird in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung der Rektorin bzw. des Rektors bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerbenden oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

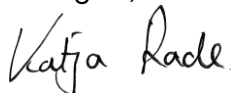
§ 6 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2026.

Stuttgart, den 05.11.2025



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis
Aushang am:
Abgenommen am:

Beurkundung: